

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung der oben genannten Abrechnung hat sich eine formale Auffälligkeit ergeben.

Hintergrund ist das BSG-Urteil B 3 KR 28/12 R vom 21.03.2013 sowie der Nachtrag zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 29.03.2023 mit Wirkung zum 01.05.2023.

Das Urteil formuliert eine klare Mitteilungspflicht der Krankenhäuser bei regelhaft ambulant durchführbaren Eingriffen, wenn diese ausnahmsweise vollstationär durchgeführt wurden. Die § 301-Vereinbarung legt fest, dass diese Mitteilung per MBeg bereits mit dem Aufnahmesatz, aber spätestens mit dem Rechnungssatz an die Kasse zu übermitteln sind.

Eine nachträgliche Übermittlung der Begründung bzw. eine andere Übermittlung als über MBeg ist für Aufnahmen ab dem 01.05.2023 nicht mehr möglich. Die stationäre Abrechnung ist somit nicht begründet und wird nicht fällig. Eine Zahlung durch uns scheidet aus.

Wir bitten um Stornierung der stationären Abrechnung

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen